

Behörde
Stadt Bad Tölz
Stadtbauamt
Sg. 45
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

PLZ, Ort, Datum
83646, Bad Tölz, 27.02.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.24
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
45/140-6; F-jb VRAO-2023-003

Verteiler siehe unten

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung
gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
Straßenverkehrsordnung (StVO)


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Am Ried, Einmündung auf Höhe Salzstraße 4
Art der Anordnung	Entforstung Schilderwald, Neubeschilderung
Grund Anordnung	Abbau des Schilderwaldes (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO)

- In der unter Ziffer I. näher bezeichneten Örtlichkeit wird die aktuelle Beschilderung für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich "Am Ried" angepasst.
- Die Anpassung erfolgt durch Entfernen des bisher angebrachten Zeichens "Vorfahrt gewähren" (VZ 205) mit Zusatzzeichen "10 m" (ZZ 1004-30-10).
- Im gleichen Zuge werden die Zeichen "Ende einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen" (VZ 274.2-20) sowie "Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone" (VZ 290.2) angebracht.

Begründung: Durch das Entfernen des Vorfahrtsschildes soll einer übermäßigen Beschilderung entgegengewirkt werden, um eine allgemeine Überforderung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Dies dient auch der Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Verkehrsregeln und der Förderung der Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation. Aufgrund des abgesenkten Bordsteins an der Salzstraße und im Hinblick auf § 10 Satz 1 StVO ist dem Verkehrsteilnehmer ersichtlich, dass es eines vorsichtigen Hineintastens in die querende Straße bzw. in das Verkehrsgeschehen bedarf. Verstärkt wird dies durch die dort dominierende Bebauung und die damit einhergehende eingeschränkte Sichtbeziehung. Eine zusätzliche Regelungswirkung mittels Verkehrszeichen ist gerade nicht erforderlich. Ergänzend ist festzustellen, dass der von "Am Ried" kommende Fahrverkehr ohnehin auf den querenden Fuß- und Radverkehr (bis 10 Jahre) achten muss. Zudem wird durch die Anpassung der Beschilderung auf das Ende des verkehrsberuhigten Bereichs sowie des eingeschränkten Haltverbots entsprechend hingewiesen.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor		
--	--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am.; Unterschriften:
 Anschlagtafel Eillbach, abgenommen am.; Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am.; Unterschriften
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz